

19. Februar 1970

Sa/ho  
Investitionsrisikogarantie

225.3.1

Notiz an Herrn Direktor Jolles

Antrag von Herrn Nationalrat Ziegler,  
wonach die Garantie nur an Unternehmen  
in Entwicklungsländern gewährt werden  
soll, die gewerkschaftliche Organisa-  
tionen besitzen bzw. noch keine solche  
Organisationen haben, sich aber trotz-  
dem an gewerkschaftliche Regeln halten.

Herr Direktor,

Der genannte Antrag sollte u.E. abgelehnt werden und zwar  
aus folgenden Gründen:

1. Der Antrag geht von einer falschen Voraussetzung aus. Ob ein Entwicklungsland gewerkschaftliche Organisationen besitzt bzw. zulässt oder nicht, sagt à priori nichts aus über die Einhaltung gewerkschaftlicher Regeln in einem einzelnen Betrieb, was zutreffen müsste, soll ein Zusammenhang zwischen einer Garantiegewährung für eine einzelne Investition und dem Gewerkschaftswesen eines Landes gebildet werden.
2. a) Die IRG bezweckt in erster Linie Investitionen, welche einen Beitrag an den wirtschaftlichen Aufbau eines Entwicklungslandes leisten, zu fördern. Zum wirtschaftlichen Aufbau gehört nun aber unabdingbar die Schaffung von Arbeitsplätzen für die stets wachsende Bevölkerung, wozu die Investitionen wohl eines der geeignetsten Mittel sind. Das Gesetz hebt diesen Aspekt noch dadurch hervor, dass es die Garantiegewährung nur für neue Investitionen zulässt. Die Frage der Arbeitsbedingungen tritt in den meisten Entwicklungsländern heute noch zurück hinter derjenigen der Arbeitsbeschaffung.
- b) Die Existenz von Gewerkschaften setzt voraus, dass eine gewisse Industrialisierung besteht. Diese soll aber durch die zu garantierenden Investitionen gefördert und zum Teil sogar erst geschaffen werden, so dass es kaum sinnvoll ist, den Bestand von Gewerkschaften als Voraussetzung für eine Investitionsгарантиierung zu verlangen. Wo noch keine Gewerkschaften bestehen, also auf das Einhalten der gewerkschaftlichen Regeln abgestellt

werden soll, ergeben sich kaum lösbbare Schwierigkeiten hinsichtlich der Definition des Begriffs "gewerkschaftliche Regeln". Sollten diese darin bestehen, möglichst günstige Arbeitsbedingungen für die Industriearbeiter zu erreichen, so ist dabei zu bedenken, dass die Industriearbeiter in den meisten Entwicklungsländern nur einen sehr kleinen Bestandteil der (arbeitenden) Bevölkerung darstellen und dass ihre Lebensbedingungen meist ohnehin schon viel besser sind als jene der übrigen Bevölkerung, insbesondere etwa der landwirtschaftlichen Arbeiter. Es wäre unmöglich bei jedem Garantiegesuch zu überprüfen, ob die gewerkschaftlichen Regeln von einem Staat bzw. von einem Unternehmen eingehalten werden oder nicht.

- c) Für die Gewährung einer Garantie müssen gemäss Gesetzesentwurf drei Bedingungen erfüllt sein: Förderung der Wirtschaft des Entwicklungslandes - Enge Beziehung zur Schweiz - Wahrung des schweizerischen Gesamtinteresses. Das Vorliegen eines Investitionsschutzabkommens ist nicht obligatorisch. Es sollten nun nicht mehr weitere Voraussetzungen für eine Garantiegewährung geschaffen werden, weil - der Kreis der möglichen Länder, für die eine Garantie gewährt werden kann, immer mehr eingeschränkt würde;
- u.U. gerade jene Länder ausgeschlossen würden, welche die Investitionen am nötigsten hätten;
  - die IRG möglichst aus dem politischen Kräftefeld herausgehalten werden sollte. Ob eine Regierung eine Gewerkschaft zulässt oder nicht hängt stark mit der allgemeinen Politik zusammen und es sollte vermieden werden, dass durch das Mittel der IRG politische Einstufungen von Entwicklungsländern vorgenommen werden müssten die sachlich nur sehr entfernt mit der IRG verbunden sind.
- d) Die IRG soll wohl begründeterweise nur die politischen Risiken decken und die entscheidende Behörde kann die Gesuche auch nur unter diesem Gesichtspunkt prüfen. Eine Beurteilung etwa der Entlohnung der Arbeiter usw. würde aber eine kommerzielle Ueberprüfung voraussetzen, woran nicht zu denken ist. Nicht nur würde das notwendige, kompetente Personal dazu fehlen, sondern die Unternehmer würden bei derartigen Eingriffen die Garantie nicht beanspruchen, womit sie hinfällig wird.

- e) Die Informationen über das Gewerkschaftswesen in den Entwicklungsländern ist sehr mangelhaft. Die Verwaltungsstellen hätten kaum lösbare Probleme etwa hinsichtlich der Beurteilung des Charakters von gewerkschaftlichen Organisationen zu lösen. Die gewerkschaftlichen Organisationen sind in vielen Entwicklungsländern eben nicht nach den westeuropäischen Vorbildern geschaffen. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten sind u.a. auch ein Grund dafür, dass das internationale Arbeitsamt darauf verzichtet, Zahlen über die bestehenden gewerkschaftlichen Zusammenschlüsse in den Entwicklungsländern zu veröffentlichen.

*Hj. Bühler*